

BONUS PARTNERVERTRAG

Firma:

Partnernummer:
(von Bonus auszufüllen)

Vertreten durch:

- nachfolgend „Partner“ genannt -

und

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG

Georg-Pirmoser-Strasse 2, A-6330 Kufstein

- nachfolgend „Bonus“ genannt -

schließen heute folgenden Vertrag:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND; DEFINITIONEN

Bonus betreibt in Österreich ein gemäß Verpackungsverordnung bzw. gemäß Abfallwirtschaftsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigtes flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem im Gewerbe- und Haushaltsbereich für die unter § 3 dieses Vertrages aufgelisteten Verpackungskategorien.

Die jeweils aktuelle Systemgenehmigung finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/sammeln_verwerten/liste.html

Mit dem vorliegenden Vertrag nimmt der Partner an dem genannten Sammel- und Verwertungssystem teil.

Von der Teilnahme umfasst sind Verpackungen und Warenreste aus allen Packstoffen, die

- a) der Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Ausnahmeg Bestimmungen des § 7 Verpackungsverordnung 2014 fallen, und
- b) im Rahmen des Warenkreislaufes Österreich nicht mehr verlassen.

§ 2 LEISTUNGEN

- (1) Bonus verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Verpackungen während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses bei den Letztverbrauchern entsprechend den Bestimmungen der Verpackungsverordnung abzuholen, zu übernehmen und in weiterer Folge zu verwerten. Bonus ist berechtigt, diese Leistungen durch Dritte zu erbringen (Entsorger, Verwertungsunternehmen, Vertragssysteme, etc.).
- (2) Der Partner verpflichtet sich, an Bonus die vertragsgegenständlichen Verpackungen unter nachfolgenden Kriterien elektronisch zu melden. Der Zugang zum Online-Meldeportal der Bonus ist kostenlos. Die Meldung hat bis längstens 15 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums zu erfolgen.

jährliche Entgeltsumme (netto) für Haushalts- oder Gewerbeverpackungen	Meldeart
bis zu Eur 1.500,--	JAHR
von Eur 1.500,-- bis zu Eur 20.000,--	QUARTAL
über Eur 20.000,--	MONAT

Die für den aktuellen Meldezeitraum gültigen Entgelte (Tarife) sind stets über den Internetauftritt von Bonus unter www.bonus.at/download ersichtlich. Die Entgelte sind nach Rechnungslegung an Bonus zu bezahlen. Bonus hat das Recht, die Entgelte an die jeweilige Marktsituation anzupassen. Dabei wird Bonus den Partner mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten neuer Tarife durch Übermittlung eines aktuellen Tarifblattes verständigen.

§ 3 PACKSTOFFE

Bei Bonus können nachfolgende Verpackungen entpflichtet werden:

VERPACKUNGEN HAUSHALT:

VERPACKUNGEN GEWERBE:

10.	Papier Haushalt	20.	Papier Gewerbe
11.	Glas Haushalt	22.1.	Eisenmetall Gewerbe
12.1.	Eisenmetall Haushalt	22.2.	Aluminium Gewerbe
12.2.	Aluminium Haushalt	23.1.	Folien Gewerbe
13.1.	Kunststoff Haushalt	23.2.	Hohlkörper Gewerbe
13.2.	Getränkeverbundkarton Haushalt	23.3.	EPS Gewerbe
13.3.	Sonstige Materialverbunde Haushalt	25.	Sonstige Materialverbunde Gewerbe
13.4.	Keramik Haushalt	26.	Keramik Gewerbe
13.5.	Holz Haushalt	27.	Holz Gewerbe
13.6.	Textile Faserstoffe Haushalt	28.	Textile Faserstoffe Gewerbe
13.7.	Biogene Packstoffe Haushalt	29.	Biogene Packstoffe Gewerbe

(1) Mengenmeldung

Der Partner meldet gem. § 2 (2) dieses Vertrages seine vertragsgegenständlichen Verpackungen vollständig und unter Angabe der jeweiligen Tarifkategorie ausschließlich elektronisch bis längstens 15 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums an Bonus. Die Meldung erfolgt auf Basis der tatsächlich vom Partner in Verkehr gesetzten und bei Bonus entpflichteten Verpackungen (Echtmengenmeldung). Retouren von Verpackungen können bei der Mengenmeldung durch den Partner gegenverrechnet werden, sofern diese Verpackungen nachweislich entweder wiederverwendet oder exportiert wurden.

(2) Mengenerhebung

Der Partner hat eine klar nachvollziehbare Methode der Verpackungsmengenerhebung zu wählen und diese Methode Bonus mitzuteilen. Nimmt der Partner in einer oder mehreren Tarifkategorien nicht nur am Sammel- und Verwertungssystem von Bonus teil, sondern mit bestimmten Verpackungen auch an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem, so hat der Partner vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnahmemassen an Bonus bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung der Aufteilungskriterien. Eine solche Änderung der Kriterien der Aufteilung der Teilnahmemassen kann nur mit Ende eines Kalenderquartals erfolgen.

(3) Rechnungslegung

Bonus fakturiert ausschließlich auf Basis der vom Partner abgegebenen Mengenmeldung. Die Fakturierung erfolgt nach Übermittlung der Mengenmeldung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.

(4) Bonus - Kontrollsystem

Der Partner ist verpflichtet, die verpackungsbezogenen Datenaufzeichnungen laufend zu führen und auf Verlangen von Bonus nachzuweisen, sowie Bonus, einem von Bonus beauftragten Wirtschaftstreuhänder oder der Verpackungskoordinierungsstelle gemäß § 30a AWG jederzeit Einsichtsrecht in die verpackungsbezogenen Unterlagen zu gewähren. In dieser Hinsicht ist Bonus auch berechtigt, Daten des Partners an die Verpackungskoordinierungsstelle weiterzugeben.

Bonus oder die Verpackungskoordinierungsstelle haben das Recht, auf eigene Kosten gemäß Prüfungsrichtlinien und den durch den Genehmigungsbescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgeschriebenen weiteren Prüfungsanforderungen Testate erstellen zu lassen. Wenn sich hierbei unrichtige Mengenmeldungen des Partners ergeben, hat der Partner die Testatkosten zu ersetzen und die Differenzmengen auf der Basis einer Ergänzungsrechnung zu bezahlen. Ein sich zu Gunsten des Partners ergebendes Guthaben wird von Bonus zurückerstattet.

§ 4 VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2025. Die Laufzeit beträgt 12 Monate zum Ende des Kalenderquartals. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate zum Ende des Kalenderquartals.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls, wenn Bonus nicht mehr über die Berechtigung zum Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems verfügt.

Der Vertrag kann darüber hinaus von beiden Parteien fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei wesentliche Vertragsbestimmungen nicht erfüllt und dieses Versäumnis trotz Nachfristsetzung - ein Monat - nicht ausgleicht.

Dem Partner wird ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Kalenderquartals eingeräumt, wenn Bonus einen Lizenztarif erhöht. Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt 14 Tage vor Inkrafttreten der jeweiligen Lizenztariferhöhung.

§ 5 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Vertraulichkeit

Bonus verpflichtet sich, unternehmensspezifische Informationen, die zur Verfügung gestellt oder anderweitig bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, nur für interne Zwecke zu verwenden, die im Rahmen der Vertragserfüllung liegen, und nicht weiterzugeben.

Der Partner stimmt zu, dass Bonus berechtigt ist, gemeldete Daten (zB Lizenzmengen) an Dritte weiterzuleiten, wenn dies die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz idgF und der Verpackungsverordnung idgF vorsehen.

(2) Gerichtszuständigkeit

Für dieses Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von Bonus. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Firmensitz von Bonus zuständigen Gerichtes vereinbart.

(3) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(4) Schriftform

Der Abschluss dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten zusätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH und Co. KG (unter www.bonus.at/download abrufbar).

Kufstein, am _____, am

_____:_____:_____

_____:_____:_____

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG
nachfolgend Bonus genannt

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt der zwischen Bonus und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen und gelten ab 01.01.2023.
- 1.2 Eventuelle Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von Bonus ausdrücklich anerkannt worden sind, auch dann, wenn anderslautende Bedingungen auf Ihren Schriftstücken aufscheinen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen abweichen, sind für Bonus in keinem Fall bindend, es sei denn, dass diese ausdrücklich von Bonus akzeptiert wurden.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Sämtliche Angebote sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, freibleibend. Aufträge erhalten erst durch schriftliche Bestätigung durch Bonus Gültigkeit. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Vereinbarungen oder Annullierungen von Aufträgen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch Bonus.
- 2.2 Es steht Bonus frei, einen bereits bestätigten Auftrag zu stornieren oder dessen Ausführung hinauszuschieben, wenn nachweisbare Gründe vorliegen, welche die klaglose Übernahme und Bezahlung der von ihr zu übernehmenden Ware seitens des Vertragspartners gefährden.

3. Preise, Entgelte und Tarife

- 3.1 Preise sind nur dann verbindlich, wenn sie entweder von Bonus ausdrücklich als verbindlich angeboten oder in einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Bonus bestätigt wurden.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, behält sich Bonus vor, bei allen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere in Fällen von Lohnerhöhungen, von Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, der Steuern, der Transportkosten, der Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten sowie Valuta-Änderungen, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen.
- 3.3 Die für den aktuellen Meldezeitraum gültigen Entgelte (Tarife) sind stets über den Internetauftritt der Bonus unter www.bonus.at/download ersichtlich.

3.4 Bonus hat gem. § 9 Abs. 2a Verpackungsverordnung ab dem Kalenderjahr 2023 die Pflicht, beim Vertragspartner für die jeweiligen Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 Verpackungsverordnung genannten Verpflichtungen einzuheben. Zuschläge gem. Tarifübersicht (unter www.bonus.at/download abrufbar).

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise verstehen sich 30 Tage netto Kassa.

4.2 Zahlungen gelten als geleistet, wenn die Gutschriftanzeige des Geldinstitutes bei Bonus vorliegt. Lizenzmassen aufgrund einer Mengenmeldung gelten erst dann als entpflichtet, wenn der Zahlungseingang bei Bonus vorliegt.

4.3 Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf Bonus Verzugszinsen in der Höhe von bis zu 15 % p.a. in Rechnung stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner, alle der Bonus entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die dieser durch die Verfolgung ihrer Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, zu ersetzen.

4.4 Bar-, Wechsel- oder Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert.

4.5 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, welche auf verminderte Kreditfähigkeit des Vertragspartners hindeuten und der Bonus erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen auch im Falle einer Stundung zur Folge.

4.6 Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, z.B. Überschreitung eines bestimmten Zahlungszieles, schleppende Zahlungsweise, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. berechtigen Bonus, Sicherstellung oder Vorausleistung der Zahlung von Leistungserstellung zu verlangen, auch wenn dies zunächst nicht vereinbart war.

5. Abholung von Verpackungen

5.1 Die Abholart ist, wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, Bonus freigestellt.

5.2 Die Abholung erfolgt generell innerhalb von 5 Werktagen.

5.3 Sollte die vereinbarte Abholmengende nicht termingemäß zur Verfügung stehen, können die daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Ladezeit, Transport- bzw. Lagerkosten usw.) an den Vertragspartner ohne vorherige Anmahnung in Rechnung gestellt werden.

5.4 Verhinderungsklausel – Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen usw., Maßnahmen der Öffentlichen Hand, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsunterbrechungen usw., ist Bonus ganz oder teilweise von der Einhaltung ihrer Abholverpflichtung entbunden, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche erwachsen bzw. er den erteilten Auftrag stornieren kann.

6. Schadenersatz

Für nicht termingerechte Abholung wird Schadenersatz für jegliche Schäden, unter anderem Folgeschäden, ausgeschlossen.

7. Pönale

Für den Fall, dass bei der Kontrolle eines Vertragspartners auf Grund der gemeldeten Massen um über 5% der für ein Kalenderjahr entrichteten Lizenzentgelte zu wenig bezahlt wurden, hat Bonus gem. § 29 Abs 14 Abfallwirtschaftsgesetz die Pflicht, ein Pönale von 20% des Fehlbetrags aufzuschlagen. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Vertragspartners zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnehmergebühren einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Eingehobene Pönalien werden von Bonus an die jeweilige Koordinierungsstelle weitergeleitet und für deren Kontrollaufgaben verwendet.

8. Erweitertes Prüfrecht

Neben den im § 3 Abs. 4 im Bonus Partnervertrag bzw. § 4 in der Vereinbarung Jahrespauschale für Kleinstinverkehrsetzer angeführten Regelungen sind Koordinierungsstellen, denen eine Prüfkompentenz gem. § 13b Abs. 1 Z 10 Abfallwirtschaftsgesetz übertragen wurden befugt, Prüfungen bei ihren Teilnehmern vorzunehmen und dass diesen alle dafür erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich das Recht zur Vor-Ort-Kontrolle bei ausländischen Unternehmen, die einen Bevollmächtigten bestellt haben (soweit eine Kontrolle beim mit Wirksamkeit ab 2023 bestellten Bevollmächtigten nicht oder nicht ausreichend ist.)

9. Zusätzliche Meldeverpflichtungen

Der Vertragspartner hat Bonus zusätzlich zu den Meldungen die gemäß § 9 Abs. 1b, § 13 Abs. 3a und § 21a Verpackungsverordnung vorgeschriebenen Daten je Kalenderjahr bis zum 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden. Für Getränkebecher hat die Meldung nach Stück, getrennt nach gänzlich aus Kunststoff und teilweise aus Kunststoff sowie die Gesamtmasse aller Getränkebecher zu erfolgen. Für Lebensmittelverpackungen hat die Meldung nach Stück, getrennt nach gänzlich aus Kunststoff und teilweise aus Kunststoff sowie die Gesamtmasse aller Lebensmittelverpackungen zu erfolgen.

10. Eigentumsvorbehalt

Arbeitsbehelfe, welche Bonus in ihrem Auftrag an den Vertragspartner zur Verfügung stellt, bleiben in jedem Fall im Eigentum der Bonus.

11. Rücktrittsrecht

Ereignisse, welche die Geschäftsgrundlage des Vertrages ganz oder zum Teil einschneidend verändern, mögen sie bei Bonus oder beim Vertragspartner zutreffen, berechtigen, den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verträge der Bonus gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von Bonus. Für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag mit Bonus wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Firmensitz der Bonus zuständigen Gerichtes vereinbart. Bonus oder von ihr beauftragte Erfüllungsgehilfen sind jedoch jedenfalls berechtigt, nach ihrer Wahl am Ort des Vertragspartners zu klagen.